

Er erhält für die Mengen Pflanzgut, die über seine Ablieferungsnorm hinaus zur Ablieferung zu bringen sind, folgende Vergütungen durch Anrechnung auf die Ablieferung oder Rücklieferung von Konsumware:

für 100 kg SE .....	140kg,
„ 100 kg E Gruppen c und d.....	130kg,
„ 100 kg E Gruppen a und b.....	120kg,
„ 100 kg Hz, Nb und feldbesichtigte Handelssaat der Gruppen c und d.....	125kg,
„ 100 kg Hz, Nb und feldbesichtigte Handelssaat der Gruppen a und b.....	HOkg.

## § 4

Feld- und laboraberkante Partien sowie nicht erfüllte Saatgut-Ablieferungsverpflichtungen aus der Ernte 1950 sind der zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises mengenmäßig mitzuteilen. Die Erzeuger sind zu verpflichten, diese Mengen sofort bei den zuständigen Erfassungsstellen für Konsumware zur Ablieferung zu bringen.

## § 5

Die von der DSG übernommene Ware wird, soweit diese von ihr aufbereitet werden muß, bis zur endgültigen Attestierung als Saatware auf Lager genommen.

## § 6

(1) Die DSG wird beauftragt, einen Reservefonds von 10% für jede Sorte zu schaffen. Zu diesem Zweck sind von ihr vor der Ernte diejenigen Konsumflächen auszusuchen, deren Ernte hierfür in Frage kommt.

(2) Die DSG hat hierüber unter Angabe der Flächen und Mengen namentliche Aufstellungen der Erzeuger der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises einzureichen.

(3) Die Freistellungen für die Abverfügungen aus Beständen des Reservefonds erfolgen auf Antrag der DSG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

(4) Die Mengen des Reservefonds sind in der Abrechnung gesondert nachzuweisen.

(5) Nach Beendigung der Aussaat hat die DSG der VVEAB die nicht als Handelssaatgut verbrauchten Mengen zum Übernahmepreis zu übergeben. Die VVEAB hat der DSG die Lagerkosten nach den amtlich festgesetzten Gebührensätzen zu erstatten.

## § 7

Die Geldabrechnung für angelieferte Saatware wird durch die Erfassungsstellen der DSG durchgeführt. Die Bezahlung erfolgt innerhalb der festgesetzten Fristen zunächst zum Konsumpreis. Nach Vorliegen des endgültigen Anerkennungsattestes erfolgt die Gesamtabrechnung innerhalb 10 Tagen.

## § 8

Die DSG hat die Abrechnung nach SMAD-Befehl Nr. 276 vom 13. September 1946 auf der Grundlage der vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Richtlinien durchzuführen.

• Berlin, den 15. Juni 1950

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**  
Goldenbaum  
Minister

**Ministerium für Handel und Versorgung**  
I.V.: Albrecht  
Staatssekretär

### Mitteilung des Verlages

Sämtliche in den Jahren 1948 und 1949 erschienenen Nummern des Zentralverordnungsblattes und des Zentral Verordnungsblattes, Teil I, sind auch weiterhin lieferbar.

Für Einzelnummern wird ein Seitenpreis von 0,05 DM, bei Abnahme aller Nummern eines Vierteljahres ein Preis von 6,— DM berechnet.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

**DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN 017, MICHAELKIRCHSTASSE**